

Verfahren bei binationalen Promotionsverfahren (Cotutelle de thèse)

Soll ein Vertrag zwischen zwei Hochschulen zur Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens abgeschlossen werden, so sind die nachfolgend aufgeführten Schritte vorzunehmen. Bitte leiten Sie das Verfahren rechtzeitig ein. Idealerweise sollte die Cotutelle unterschrieben sein bevor die Doktorandin bzw. der Doktorand die Annahme als Doktorand/in beim Promotionsausschuss der KIT-Fakultät beantragt, damit zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Annahme – aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten – die Rahmenbedingungen des Promotionsverfahrens geklärt sind.

1. Bitte lesen Sie zunächst die Regelung in der geltenden Promotionsordnung der jeweiligen KIT-Fakultät (*§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität*). Dort ist festgelegt, inwieweit vom „Standardpromotionsverfahren“ abgewichen werden darf und ob die Cotutelle der vorherigen Zustimmung des KIT-Fakultätsrates bedarf. Dies ist in der Regel der Fall.
2. Einen Mustervertrag sowie Informationen finden Sie auf der homepage der DE HAA unter <https://www.haa.kit.edu/downloads.php>. Dieses Vertragsmuster ist - **unter Einbindung des Promotionsausschusses** - an den konkreten Einzelfall anzupassen. Die DE HAA unterstützt hier im Vorfeld.
3. Übersendung des gewünschten Vertragsentwurfes von der KIT-Fakultät an die Partnerhochschule zur Abstimmung.
4. Übersendung des Vertragsentwurfs an die DE HAA zur abschließenden Prüfung.
5. Vorlage des abgestimmten Vertrages an den KIT-Fakultätsrat.
6. Nach Zustimmung des KIT-Fakultätsrates Vorlage des Vertrages an den Präsidenten und Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten zum Zwecke der Unterzeichnung. Die Vorlage erfolgt durch die **DE HAA**.
7. Einholung der Unterschriften der Partnerhochschule und der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch die KIT-Fakultät.

Hinweis:

Der Abschluss einer Cotutelle entbindet die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht von der Verpflichtung, mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Promotionsvereinbarung abzuschließen.

Ansprechpartnerin für Rückfragen in der DE HAA ist Frau Birgit Pagel (App. -42014)

Gebührenpflicht von Doktoranden/innen
DE HAA Stand April 2023

Vorschrift	Normtext / Kommentierung	Gebühr/ Beitrag immatrikulierte Doktorand*innen
<p>§ 12 Absatz 1 LHGebG</p>	<p>Normtext: <i>„(1) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden einen Verwaltungskostenbeitrag; dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für Leistungen und Leistungsangebote der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden. Dazu zählen insbesondere die Leistungen und Leistungsangebote in den Bereichen Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation, Studienberatung, Prüfungen (Verwaltung und Organisation), Auslandsämter, Vermittlung von Praktika und Förderung des Übergangs in das Berufsleben.“</i></p> <p>Kommentierung: <i>„Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) am 30.3.2018 (GBl. 85 ff.) besteht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden grundsätzlich eine Pflicht zur Immatrikulation gemäß § 38 Absatz 5 S. 1 LHG. Durch die Immatrikulation erlangen die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden den hochschulrechtlichen Status als „Studierende gemäß § 60 Absatz 1 S. 1 lit. b LHG. Solcherhand eingeschriebene Studierende (§ 60 Absatz 1 S. 1 lit. b) sind berechtigt zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Hochschule und verpflichtet zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/3248, 42).“ (BeckOK HochschulR BW/Braun, 20. Ed. 1.6.2021, LHGebG § 12 Rn. 5-5.3)</i></p>	<p>Verwaltungskostenbeitrag 70 EURO pro Semester (§ 12 Abs. 2 LHGebG)</p> <p><i>Die Höhe kann sich ändern. Es wird auf die einschlägigen Regelungen im LHG oder in den Satzungen verwiesen.</i></p>
<p>§ 2 Ziff. 1 Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe</p>	<p>Normtext: <i>„1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen - Karlsruher Institut für Technologie – KIT</i></p> <p>Kommentierung: <i>„Die Immatrikulation als Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erfolgt künftig auf Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b. Für hauptberuflich Beschäftigte besteht eine Option, sich nicht zu immatrikulieren. Mit der Einschreibung sind Mitwirkungsrechte sowie der Erhalt der sozialen Rahmenbedingungen verbunden. (vgl. HRWeitEG, Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/3248, 39).“</i></p> <p><i>„Zu Nummer 31 (§ 60 Absatz 1 Satz 1)</i></p> <p><i>Satz 1 wird neu gefasst. Die Vorschrift legt fest, wer Studierende oder Studierender im Sinne des Landesrechts ist. Studierende sind danach nicht nur Personen, die ein Fachstudium absolvieren, sondern auch Personen in vorbereitenden Studien und während eines</i></p>	<p>Studierendenwerksbeitrag 87,70 EURO pro Semester (§ 3 Ziff. 1 Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe, (ab dem WS 2023/24 102,70€)</p> <p><i>Die Höhe kann sich ändern. Es wird auf die einschlägigen Regelungen im LHG oder in den Satzungen verwiesen.</i></p>

Vorschrift	Normtext / Kommentierung	Gebühr/ Beitrag immatrikulierte Doktorand*innen
	<p><i>Forschungsaufenthalts, soweit die Hochschulsatzung hierfür eine Immatrikulation vorsieht. Außerdem zählen nach Satz 1 Buchstabe b auch die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 5 als Studierende; eine Einschreibung in einen besonderen Promotionsstudiengang ist hierfür nicht erforderlich.</i></p> <p>Dies bedeutet, dass die in § 60 Absatz 1 genannten Studierenden, soweit sich nicht aus spezifischen Regelungen Besonderheiten ergeben, dieselben Rechte und Pflichten innehaben. Dies gilt etwa für die Teilhabe an den mit dem Studierendenstatus verbundenen landesrechtlichen sozialen Rahmenbedingungen, wie etwa nach dem Studierendenwerkgesetz. Gleichzeitig sind sie aber auch zur Entrichtung anfallender Gebühren und Beiträge, etwa eines Verwaltungskostenbeitrags, verpflichtet.“</p> <p>Fazit: Hauptberuflich beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden werden nur dann gebühren- und beitragspflichtig, wenn sie immatrikuliert sind. Sie haben ein Wahlrecht. Wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen (vgl. § 38 Absatz 5 LHG), entsteht diese Verpflichtung nicht. Diese fallen dann aus meiner Sicht auch nicht unter § 2 Ziff. 1 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Karlsruhe.</p>	
<p>§ 2 Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT</p>	<p>Normtext: <i>„Die Studierendenschaft des KIT erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen am KIT immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG.“</i></p> <p>Komentierung: Bezüglich der Beitragssatzung enthält § 65a Absatz 5 folgende Regelung:</p> <p><i>„(5) [...] Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.“</i> [...]</p>	<p>Beitrag der Verfassten Studierendenschaft Ab SS 2021: 3,50 EURO pro Semester (§ 3 Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 16.07.2020) Ab SS 2022: 7,50 EURO pro Semester (§ 3 Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27.07.2021)</p> <p><i>Die Höhe kann sich ändern. Es wird auf die einschlägigen</i></p>

Vorschrift	Normtext / Kommentierung	Gebühr/ Beitrag immatrikulierte Doktorand*innen
	<p>„Zu Nummer 33 (§ 65 a Absatz 5)</p> <p><i>Bei den Doktorandinnen und Doktoranden handelt sich um eine eigenständige Interessengruppe, weshalb sicherzustellen ist, dass die von dieser Gruppe eingenommenen Beiträge auch für die Wahrnehmung derer Belange verwendet werden.</i>“ (vgl. HRWeitEG, Gesetzesbegründung, LT-Dr. 16/3248, 43)</p>	<p><i>Regelungen im LHG oder in den Satzungen verwiesen.</i></p>

Hinweis:

Studiengebühren für internationale Studierende werden von Doktoranden/innen nicht erhoben.

Gebührenpflicht entsteht für internationale Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates sind, wenn sie ein Studium in einem Bachelor-, konsekutiven Master- oder grundständigen Studiengang nach § 34 Absatz 1 LHG aufnehmen, vgl. § 3 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz. Eine Promotion ist kein Studium im oben genannten Sinne, so dass für die Promotion am KIT selbst keine Studiengebühr anfällt.